

Dies ist eine inoffizielle Übersetzung des [Nachtrags ins Englische](#). Aus dieser Übersetzung des Nachtrags können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Bitte lesen Sie stets die englische Fassung des Prospekts und des/der Nachtrags/Nachträge. Sollte es zu Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen der englischen und der deutschen Fassung des Nachtrags kommen, ist die englische Fassung maßgebend.



Nachtrag zum Prospekt von OIKOCREDIT, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. vom 3. Juni 2022 in Verbindung mit dem kontinuierlichen Angebot von Anteilen an die Mitglieder

Datum: 27 Oktober

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) ergänzt den Prospekt vom 3. Juni 2022 (der „Prospekt“) und ist Bestandteil davon, der im Zusammenhang mit dem fortlaufenden Angebot von Anteilen (die „Anteile“) durch OIKOCREDIT, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. (die „Genossenschaft“) an ihre Mitglieder erstellt wurde, und ist in Verbindung mit diesem zu lesen und auszulegen.

Dieser Nachtrag stellt zusammen mit dem Prospekt einen Prospekt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 in ihrer geänderten Fassung (die „Prospektverordnung“) dar. Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben die im Prospekt definierten Begriffe die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden. Soweit es Widersprüche gibt zwischen (a) einer Erklärung in diesem Nachtrag oder einer Erklärung, die durch Verweis in den Prospekt durch diesen Nachtrag aufgenommen wurde, und (b) einer anderen Erklärung im Prospekt oder einer Erklärung, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, haben die Erklärungen unter (a) Vorrang.

Der Grund für diesen Nachtrag ist, über die neuesten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells der Genossenschaft zu informieren. Die Umsetzung würde für die Anteile (deren Angebot Gegenstand des Prospekts ist) bedeuten, dass (i) die ausstehenden Anteile in Genussrechte, das neue Kapitalbeschaffungsinstrument der Genossenschaft (die „**Beteiligungen**“), umgewandelt würden und (ii) keine neuen Anteile mehr angeboten würden. Stattdessen würde die Genossenschaft Beteiligungen anbieten, für die ein separater Prospekt veröffentlicht wird. Sobald die Anteile nicht mehr angeboten werden, wird die Genossenschaft die Verwendung des Prospekts einstellen.

Die Genossenschaft übernimmt die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen und erklärt, dass die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen mit den Tatsachen übereinstimmen und dieser Nachtrag keine Auslassungen enthält, die seine Bedeutung beeinträchtigen könnten.

Dieser Nachtrag wurde von der niederländischen Behörde für die Finanzmärkte (*Stichting Autoriteit Financiële Markten*, die „AFM“) genehmigt, die für die Zwecke der Prospektverordnung die zuständige niederländische Behörde ist. Die AFM billigt diesen Nachtrag nur, wenn er die in der Prospektverordnung festgelegten Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz erfüllt. Eine solche Genehmigung

darf nicht als Befürwortung des Emittenten, der Gegenstand dieses Nachtrags ist, oder der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, angesehen werden.

Die AFM wurde von der Genossenschaft aufgefordert, verschiedenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Bescheinigung über die Genehmigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass dieser Nachtrag in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung erstellt wurde.

Dieser Nachtrag und der Prospekt stellen kein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zum Kauf von Anteilen durch oder im Namen der Genossenschaft in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, dazu nicht qualifiziert ist, oder gegenüber einer Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung in einer solchen Rechtsordnung rechtswidrig ist.

Die Verteilung dieses Nachtrags und des Prospekts sowie das Angebot oder der Verkauf von Anteilen können in bestimmten

Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Nachtrags oder des Prospekts gelangen, müssen sich über solche Beschränkungen informieren und sie beachten. Siehe Anhang 2 („Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“) auf den Seiten 113 und 114 des Prospekts.

Eine Anlage in die Anteile ist mit bestimmten Risiken verbunden. Potenzielle Anleger müssen die in Abschnitt 1 („Risikofaktoren“) des Prospekts beschriebenen Risikofaktoren beachten.

GEMÄSS ARTIKEL 23(2a) DER PROSPEKTVORSCHRIFTEN HABEN ANLEGER*INNEN, DIE VOR DER VERÖFFENTLICHUNG DIESER ERGÄNZUNG BEREITS EINEN KAUF ODER EINE ANNAHME VON ANTEILEN ZUGESTIMMT HABEN, DENEN DIESE ANTEILE NOCH NICHT AUSGELIEFERT WORDEN SIND, DAS RECHT, INNERHALB EINER FRIST VON DREI ARBEITSTAGEN, DIE MIT DEM ARBEITSTAG NACH DEM DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG DIESER NACHTRAGS BEGINNT UND AM 1 NOVEMBER 2022 ENDET, IHRE ZUSAGEN ZU WIDERRUFEN. ANLEGER*INNEN, DIE VON DIESEM RECHT GEBRAUCH MACHEN MÖCHTEN, KÖNNEN SICH PER E-MAIL (OI.SUPPORT@OIKOCREDIT.ORG) ODER ÜBER DAS MYOIKOCREDIT-PORTAL AN DIE GENOSSENSCHAFT WENDEN. DIESES GESETZLICHE WIDERRUFSRECHT BESTEHT ZUSÄTZLICH ZU DEM WIDERRUFSRECHT GEMÄSS DEN ZEICHNUNGSBEDINGUNGEN, WIE SIE IM KAUFANTRAG ANGEZEIGT SIND.

Dieser Nachtrag, der Prospekt und alle Dokumente, die durch Verweis herein oder darin enthalten sind, können auf der Website der Genossenschaft (www.oikocredit.coop/prospectus) eingesehen werden.

ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN DES PROSPEKTS

Mit Wirkung ab dem Datum dieses Nachtrags werden die Informationen, die im Prospekt erscheinen oder durch Verweis in den Prospekt aufgenommen werden, in der unten beschriebenen Weise ergänzt (Verweise auf Seitenzahlen beziehen sich auf die Seiten des Prospekts):

In Abschnitt 3 („Business Activities of the Cooperative“) werden die letzten beiden Absätze von Unterabschnitt 3.7.2 auf Seite 40 des Prospekts durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Neueste Entwicklungen im Zusammenhang mit dem neuen Kapitalbeschaffungsmodell.“

Genehmigung der Satzungsänderung durch die Generalversammlung

Am 14. Oktober 2022 beschloss die Generalversammlung eine Satzungsänderung im Zusammenhang mit dem neuen Kapitalbeschaffungsmodell. Die von der Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung wird erst nach einem entsprechenden Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats und der anschließenden Beurkundung der Satzungsänderung durch einen dafür bestimmten Notar wirksam. Die Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Durchführung der Satzungsänderung werden gefasst, wenn die Genossenschaft Antworten von den zuständigen Aufsichtsbehörden erhält, die ihr die Gewissheit geben, dass für die Umsetzung des Kapitalbeschaffungsmodells keine wesentlichen zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen und/oder Ermächtigungen erforderlich sind. Die Genossenschaft erwartet, dass sie diese Antworten bis Ende 2022 erhält. Anschließend tritt die neue Satzung, wie sie nach der notariellen Urkunde über die Satzungsänderung lautet (die „neue Satzung“), in Kraft.

Hauptelemente und Umsetzung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells

Die wichtigste Änderung des derzeitigen Kapitalbeschaffungsmodells (und der Satzung) ist die Einführung eines neuen Kapitalinstruments, der sogenannten „Genussrechte“ (die „Beteiligungen“). Derzeit beschafft sich die Genossenschaft ihr Eigenkapital durch die Ausgabe von Anteilen an ihre Mitglieder. Es ist vorgesehen, dass die Beteiligungen in Zukunft anstelle der Anteile diese Rolle als Eigenkapitalbeschaffungsinstrument erfüllen werden. Das Ziel des neuen Kapitalbeschaffungsmodells ist es, dass die Beteiligungen die einzigen Instrumente sind, mit denen die Genossenschaft ihr Kapital von Mitgliedern und Anleger*innen, die keine Mitglieder sind, beschafft. Auf der Ebene der Genossenschaft wird das Kapital nicht mehr von den Mitgliedern mit den Anteilen aufgebracht, und Anleger*innen, die in der Vergangenheit indirekt über die Förderkreise in die Genossenschaft investiert haben, einschließlich der OISF-Anleger*innen (aber ohne die Anleger*innen des Oikocredit Nederland Fonds, für die es derzeit keine derartigen konkreten Pläne gibt), werden (letztendlich) direkt in die Genossenschaft investieren können. Dies wird dadurch ermöglicht, dass die Beteiligungen sowohl von Mitgliedern als auch von geeigneten Nicht-Mitgliedern gezeichnet werden können, im Gegensatz zu den Anteilen, die nur für Mitglieder erhältlich sind.

Ab Anfang Januar 2023 wird das neue Kapitalbeschaffungsmodell schrittweise in den verschiedenen Rechtsordnungen und in Bezug auf die verschiedenen Gruppen von Anleger*innen umgesetzt, sofern die neue Satzung in Kraft gesetzt wird. Sollte sich dieser Zeitplan wesentlich ändern, z. B. aufgrund einer Verzögerung bei den oben genannten Antworten der Regulierungsbehörden, wird die Genossenschaft die Anleger*innen entsprechend informieren.

Teil der Umsetzung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells ist die schrittweise Abschaffung der Anteile. In diesem Zusammenhang werden, sofern die Satzungsänderung in Kraft tritt, in naher Zukunft keine neuen Anteile mehr an aktuelle oder potenzielle Mitglieder angeboten werden (das Angebot, das Gegenstand dieses Prospekts ist). Außerdem kann der Vorstand nach eigenem Ermessen beschließen, ausstehende Anteile und ausstehende, von Anteile abgeleitete Instrumente (z. B. Hinterlegungsscheine) in Beteiligungen umzuwandeln, und die Dividende wird nur in (Bruchteilen) von Beteiligungen und nicht in Anteilen ausgezahlt. Es ist derzeit beabsichtigt, dass der Vorstand ab Anfang Januar 2023 von dem oben genannten Ermessensspielraum Gebrauch machen wird, um ausstehende Anteile in Beteiligungen umzuwandeln. Der

genaue Zeitpunkt der Umstellung kann je nach Gerichtsbarkeit und/oder Gruppe von Mitgliedern unterschiedlich sein.

Ein weiteres Element bei der Umsetzung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells ist der Beginn des Angebots von Beteiligungen. Voraussetzung dafür ist nicht nur das Inkrafttreten der neuen Satzung, sondern auch die Veröffentlichung eines von der AFM gebilligten Prospekts für das Angebot von Beteiligungen und die Notifizierung dieses Prospekts bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Dieser Prospekt kann nicht zu diesem Zweck verwendet werden, da er für die Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen gedacht ist. Das bedeutet auch, dass dieser Prospekt nicht mehr verwendet, ergänzt oder aktualisiert wird, sobald die Genossenschaft nur noch Beteiligungen anbietet. Dieser Prospekt wird so lange verwendet, ergänzt oder aktualisiert, wie die Genossenschaft noch Anteile anbietet.

Die Beteiligungen

Die Merkmale und Rechte, die mit den Beteiligungen verbunden sind, werden in der neuen Satzung und den Regeln für die Beteiligungen zusätzlich zu den Bestimmungen der neuen Satzung (die „Beteiligungsbedingungen“) festgelegt. Die neue Satzung führt die Möglichkeit ein, die Beteiligungsbedingungen durch einen Beschluss des Vorstands zu verabschieden und zu ändern, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Beteiligungsbedingungen werden nach den Beschlüssen des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Umsetzung der Satzungsänderung auf der Website der Genossenschaft veröffentlicht.

Die Beteiligungen sind nicht stimmberechtigt in der Generalversammlung. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht weiterhin ausschließlich den Mitgliedern der Genossenschaft zu. Förderkreise haben als Mitglieder weiterhin ein Stimmrecht in der Generalversammlung. Wenn sie in Beteiligungen investieren, können Anleger*innen, die keine Mitglieder sind, wie bisher durch die Mitgliedschaft in ihrem örtlichen Förderkreis gemäß den für die Mitgliedschaft im Förderkreis geltenden Bedingungen an den Diskussionen über die Genossenschaft beteiligt werden.

Wie die Anteile können auch die Beteiligungen im Nennwert von EUR 200, CHF 250, USD 200, CAD 200, SEK 2000 und GBP 150 ausgegeben werden. Die neue Satzung wird keine Befugnis des Vorstands mehr vorsehen, die Ausgabe von Kapitalinstrumenten in anderen als den oben genannten Währungen zu beschließen.

Ähnlich wie bei den Anteilen können auch Bruchteile von Beteiligungen ausgegeben werden. Die Anteile und die Beteiligungen sind im Falle von Ausschüttungen (von Dividenden oder möglichen Ausschüttungen im Falle einer Liquidation) gleichrangig.

Ausgabe- und Rücknahmeregelungen

Gemäß der neuen Satzung wird der Vorstand (weiterhin) die Befugnis haben, bei jedem Antrag auf Ausgabe von Anteilen oder Beteiligungen zu entscheiden, ob er diese ausgibt oder nicht (wobei jedoch, wie oben erläutert, die Absicht besteht, die Ausgabe von Anteilen einzustellen). Der Vorstand wird auch (weiterhin) die Befugnis haben, über die Rücknahme oder Nichtrücknahme von Anteilen und Beteiligungen zu entscheiden, auch als Reaktion auf Rücknahmeanträge von Inhaber*innen von Anteilen und/oder Beteiligungen.

Die Art und Weise, wie der Vorstand die oben genannten Befugnisse ausübt, wird in den Beteiligungsbedingungen zusammen mit einer Beschreibung anderer verfahrenstechnischer Aspekte der Ausgabe und Rücknahme von Beteiligungen festgelegt. In Bezug auf die Anteile wird dies weiterhin in der Richtlinie für die Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen festgelegt. Es sind keine größeren Änderungen in Bezug auf die derzeitigen Ausgabe- und Rücknahmeregelungen vorgesehen, außer dass bestimmte Änderungen in der neuen Satzung berücksichtigt werden sollen, die weiter unten erläutert werden.

Die entsprechenden Bestimmungen in den participationsbedingungen basieren auf der Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen. Wenn in den participationsbedingungen die Ausgabe- und Rücknahmeregelungen im Vergleich zu den Richtlinien für die Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen geändert wurden, werden die Richtlinien für die Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen entsprechend geändert, um sie an die participationsbedingungen anzupassen. Die aktualisierte Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen wird nach den Beschlüssen des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Umsetzung der Satzungsänderung auf der Website der Genossenschaft veröffentlicht.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Was sich durch die neue Satzung ändern wird, ist der Preisbildungsmechanismus für die Ausgabe von participations und Anteilen. Die aktuelle Satzung gibt dem Vorstand nur die ausdrückliche Befugnis, Anteilen zum Nennwert auszugeben. In der aktuellen Satzung ist nicht festgelegt, was passiert, wenn der Nettoinventarwert je Anteil unter den Nennwert fällt, zum Beispiel in einem Stressszenario. Die Ausgabe von Anteilen zu einem Preis, der unter dem Nennwert liegt, würde eine Satzungsänderung erfordern, die einen Beschluss der Generalversammlung nach sich ziehen würde - ein Prozess, der viel Zeit in Anspruch nimmt und sowohl für die Genossenschaft als auch für ihre Mitglieder und Anleger nachteilig sein kann.

Gemäß der neuen Satzung wird der Ausgabepreis für participations und Anteilen mit einem Nennwert in Euro wie folgt festgelegt. Wenn der Nettoinventarwert pro participation oder Anteilen gleich oder höher als 200 EUR liegt (der Nennwert der auf Euro lautenden participations oder Anteilen), beträgt der Ausgabepreis 200 EUR. Wenn der Nettoinventarwert pro participation oder Anteilen unter 200 EUR liegt, entspricht der Ausgabepreis dem Nettoinventarwert pro participation oder Anteil. Um sicherzustellen, dass Anleger mit participations oder Anteilen, die auf andere Währungen als Euro lauten, gleich behandelt werden, führt die neue Satzung eine besondere Berechnungsmethode für den Ausgabepreis sowie für den Rücknahmepreis von participations und Anteilen mit einem Nennwert in einer Fremdwährung ein.

Die derzeitige Satzung erlaubt bereits einen Rücknahmepreis für Anteile, der unter dem Nennwert liegt, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil niedriger ist als der Nennwert. Das ändert sich durch die neue Satzung nicht, und das gilt auch für die Rücknahme von Anteilen.

NAV-Bestimmung

Was sich ändert, ist, dass die Feststellung, dass der Nettoinventarwert pro Anteil oder participation niedriger ist als der Nennwert eines Anteils oder einer participation, nicht mehr auf der Grundlage der letzten geprüften (Zwischen-)Bilanz der Genossenschaft erfolgen muss. Eine Definition des Nettoinventarwerts wird nun in die neue Satzung aufgenommen (der relevante definierte Begriff in der neuen Satzung ist „Nettoinventarwert“; Verweise auf den Nettoinventarwert in diesem Unterabschnitt sind so zu verstehen, dass sie sich auf den Nettoinventarwert beziehen, wie er in der neuen Satzung definiert ist), in der die Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts sowohl für die Ausgabe als auch für die Rücknahme festgelegt ist. Gemäß dieser Definition ist der Nettoinventarwert der in Euro berechnete Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Genossenschaft (ohne die auf participations und Anteile eingezahlten Beträge) und dem Gesamtbetrag der Vermögenswerte der Genossenschaft ergibt. Die Berechnung wird auf der Grundlage der Bilanz der Genossenschaft zum letzten Kalendertag eines jeden Monats erfolgen, so dass die Ermittlung des Nettoinventarwerts auf der Grundlage aktuellerer Informationen erfolgen kann als in der derzeitigen Situation. Die Genossenschaft kann nach eigenem Ermessen beschließen, die Bilanz einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen, einschließlich einer Wirtschaftsprüfung.

In der neuen Satzung wird auch die Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro Anteil und den Nettoinventarwert pro participation festgelegt/definiert. Dieser wird berechnet, indem zunächst der Nettoinventarwert durch den Gesamtbetrag der Anleger in Euro geteilt wird (der wiederum durch Multiplikation der Anzahl der im Umlauf befindlichen participations und Anteile mit ihrem Nennwert und (falls zutreffend) dem geltenden Wechselkurs berechnet wird). Das Ergebnis dieser Division (der sogenannte

„NAV-Quotient“) wird mit dem Nennwert der Beteiligung oder des Anteils in der jeweiligen Währung multipliziert.

Eine Erläuterung, wie der Nettoinventarwert (pro Beteiligung/pro Anteil) anhand der in der neuen Satzung dargelegten/definierten Berechnungsmethoden berechnet wird, wird zusammen mit Berechnungsbeispielen in die Beteiligungsbedingungen aufgenommen.

Rücknahme auf Initiative der Genossenschaft

Gemäß den Beteiligungsbedingungen ist die Genossenschaft auch berechtigt, alle (Bruchteile) von Beteiligungen, die ein*e Beteiligungsinhaber*in hält, zurückzukaufen, ohne dass ein Rückkaufantrag des Beteiligungsinhabers vorliegt. Dies ist der Fall, wenn i) ein*e Inhaber*in von Beteiligungen die Voraussetzungen für das Halten von Beteiligungen nicht oder nicht mehr erfüllt; und/oder ii) ein*e solcher Inhaber*in von Beteiligungen weniger als eine Beteiligung hält. Die oben genannten Beteiligungsbedingungen sind, dass der/die Inhaber*in von Beteiligungen i) in einem Land ansässig ist, in dem die Genossenschaft berechtigt ist, Beteiligungen anzubieten; ii) den Zweck der Genossenschaft in vollem Umfang anerkennt und dies auf Anfrage der Genossenschaft bestätigt; und iii) die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden (Customer Due Diligence, CDD) und die Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML), der Terrorismusfinanzierung (ATF) und der Sanktionsgesetze, die für die Genossenschaft gelten, einhält. Die Richtlinien für die Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen werden so geändert, dass die oben genannten Bestimmungen auch für die Inhaber*innen von Anteilen gelten.

Rücknahme-Zeitleiste

Gemäß der aktuellen Satzung müssen die Anteile innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft oder einem Rücknahmeantrag zurückgenommen werden. Dies wird sich durch die neue Satzung nicht ändern und gilt auch für die Beteiligungen, allerdings nur so lange, wie ein oder mehrere Anteile im Umlauf sind. Wenn die Genossenschaft keine ausstehenden Anteile mehr hat, veröffentlicht der Vorstand eine Mitteilung auf der Website der Genossenschaft, in der er (i) mitteilt, dass keine Anteile mehr ausstehen, und (ii) das Datum angibt, ab dem die Genossenschaft keine ausstehenden Anteile mehr hat (das „Anteilsenddatum“). Mit Wirkung ab dem Anteilsenddatum entfällt die oben genannte Höchstfrist von fünf (5) Jahren für die Rücknahme von Beteiligungen für alle Beteiligungen, unabhängig davon, ob diese Frist für eine Beteiligung vor dem Anteilsenddatum galt.

Wie in Abschnitt 5.1 dieses Prospekts erläutert, enthält die derzeitige Satzung auch eine Übergangsbestimmung, die bewirkt, dass bei Erfüllung bestimmter aufschiebender Bedingungen am oder vor dem 1. Juli 2024 (auf der Jahreshauptversammlung 2022 vom 1. Juli 2022 verlängert) die oben genannte fünfjährige Rückzahlungsfrist aus der Satzung gestrichen wird. Die neue Satzung enthält ebenfalls diese Übergangsbestimmung, allerdings leicht abgeändert, um der Einführung der Beteiligungen Rechnung zu tragen.

Weitere Änderungen der Satzung

Neben den Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells enthält die neue Satzung auch andere Änderungen im Vergleich zur aktuellen Satzung, die nicht unbedingt mit der Einführung des neuen Kapitalbeschaffungsmodells zusammenhängen. Diese Änderungen umfassen (sind aber nicht beschränkt auf):

- Bestimmte Klarstellungen und Ergänzungen in Bezug auf den Zweck, die Aktivitäten und die Befugnisse der Genossenschaft

- Bestimmte Änderungen, um die Rolle der Förderkreise zu klären und zu betonen

- Bestimmte Änderungen der allgemeinen Aufnahmebedingungen und des Aufnahmeverfahrens für potenzielle Mitglieder
- Bestimmte Änderungen an den Zulassungsvoraussetzungen für Projektmitglieder und andere potenzielle Mitglieder, die auf Einladung der Genossenschaft aufgenommen werden
- Bestimmte Änderungen zur Klärung der Bestimmungen zur Beendigung der Mitgliedschaft und zur weiteren Angleichung an das niederländische Recht, einschließlich der Aufnahme der Beendigung durch Ausschluss. Die neue Satzung enthält einen ausdrücklichen Kündigungsgrund für den Fall, dass ein Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, gegen seine Mitgliedsvereinbarung oder die Teilnehmungsbedingungen verstößt
- Bestimmte Ergänzungen der Bestimmung über die Mindestbeteiligung für Mitglieder, einschließlich der Erfüllung dieser Anforderung, wenn mindestens eine Beteiligung gehalten wird, und die Einführung der Möglichkeit einer Befreiung von dieser Anforderung. Mitglieder, die auf Einladung der Genossenschaft aufgenommen werden (und keine Projektmitglieder sind), müssen nach der neuen Satzung mindestens 250 Anteile halten.
- Übertragungen von Anteilen auf andere Mitglieder bedürfen neben den derzeitigen Anforderungen auch nach der neuen Satzung der vorherigen Genehmigung durch die Genossenschaft. Übertragungen von Beteiligungen bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung durch die Genossenschaft, die jedoch in den Teilnehmungsbedingungen vorgesehen ist
- Bestimmte Änderungen in Bezug auf die Einberufung von Generalversammlungen auf Antrag der Mitglieder; der Antrag muss den Zweck der Versammlung und die zu erörternden Punkte enthalten
- Bestimmte Änderungen, um klarzustellen, dass nur Mitglieder, ein Mitglied des Vorstands oder ein Mitglied des Aufsichtsrats ein Veto gegen die Beschlussfassung in einer Hauptversammlung einlegen können, die nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen einberufen wurde
- Bestimmte Klarstellungen in Bezug auf die Ernennung von Aufsichtsratsmitgliedern, einschließlich der ausdrücklichen Aufnahme des Verfahrens bei der Unternehmenskammer des Amsterdamer Berufungsgerichts als Reaktion auf einen Einspruch der Generalversammlung oder des Betriebsrats gegen eine Nominierung (dieses Verfahren war bereits nach zwingendem niederländischen Recht anwendbar)
- Bestimmte Änderungen in Bezug auf die Suspendierung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern aus Gründen der Klarheit und der Anpassung an das niederländische Recht und
- Bestimmte Ergänzungen zu den Bestimmungen über die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft, um genauer zu erklären, was im Falle einer Auflösung oder Liquidation der Genossenschaft geschieht, einschließlich der Berechnung und Ermittlung eines etwaigen Überschusses und der Auszahlung eines solchen Überschusses

Verfügbarkeit von relevanten Dokumenten

Die Neue Satzung, die Beteiligungsbedingungen und die aktualisierte Richtlinie für die Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen werden nach den Beschlüssen des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Umsetzung der Satzungsänderung auf der Website der Genossenschaft veröffentlicht.

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gilt jede Bezugnahme auf den Prospekt als Bezugnahme auf den Nachtrag im gesamten Prospekt.